

# **Klausur Nr. 1664**

## **Öffentliches Recht**

### **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Dr. Werner Wichtig  
Rechtsanwalt  
Schloßallee 2  
80808 München

München, 7. Februar 2025

An das  
Bayerische Verwaltungsgericht München  
Bayerstraße 30  
80335 München

VG München Fax-Eingang 8.2.2025, 09:13 Uhr
--

Per Telefax

**Klage gegen die Bescheide der Großen Kreisstadt Landsberg vom 30.12.2024, Gz. F-236/24, und vom 8.1.2025, Gz. F-278/25**

Namens und in Auftrag meines Mandanten, Herrn Florian Flügel, An der Aussicht 12, 86899 Landsberg, erhebe ich unter Beilegung einer Originalvollmacht gegen die im Betreff genannten Bescheide der Großen Kreisstadt Landsberg frist- und formgerecht

### **K L A G E**

gegen die große Kreisstadt Landsberg und beantrage:

- I. Der Bescheid vom 30.12.2024, Gz. F-236/24 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass das in diesem Bescheid fällig gestellte Zwangsgeld nicht fällig ist.
- II. Unter Aufhebung des Bescheides vom 8.1.2025, Gz. F- 278/25 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine Tekturgenehmigung für eine Maschinenhalle mit Aufenthaltsraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 155/1 der Gemarkung Landsberg nach Maßgabe des Antrags vom 25.11.2024 zu erteilen.

Darüber hinaus stelle ich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes **folgende weitere Anträge:**

# hemmer.assessorkurs

## bayern

Klausur Nr. 1661 / Sachverhalt Seite 2

- I. Die aufschiebende Wirkung der oben genannten Klage gegen die Androhung der Ersatzvornahme, die im Bescheid vom 30.12.2024 enthalten ist, wird wiederhergestellt.
- II. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, bis zur Entscheidung in der Hauptsache jegliche Vollstreckungsmaßnahmen bzgl. der Beseitigung der Maschinenhalle einzustellen bzw. zu unterlassen

### Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer eines weitläufigen, 80 Hektar großen Geländes auf dem Gebiet der großen Kreisstadt Landsberg, auf dem sich u.a. ein Wohngebäude und ein Golfplatz befinden, die ansonsten unbebauten Grundstücke gehören zur Gemarkung Landsberg am Lech im Regierungsbezirk Oberbayern. Der Kläger benutzt dieses Anwesen zum großen Teil als Ferienwohnsitz. Der Golfplatz steht im Winter auch der Benutzung durch die Allgemeinheit offen, hier wurden ein Winterwanderweg sowie eine insgesamt 8 km lange Langlaufloipe angelegt, die gegen Gebühr benutzt werden kann. Natürlich ist der Pflege- und Erhaltungsaufwand für das Gelände enorm, dafür werden zahlreiche Maschinen und Gerätschaften benötigt. Schon mit einem Bauantrag vom Januar 2015 wurde die Errichtung eines großen Garagengebäudes mit einer Grundfläche von 300m<sup>2</sup> beantragt. Die große Kreisstadt Landsberg genehmigte mit Bescheid vom 3. März 2015 den Neubau eines Garagengebäudes für Maschinen und Geräte zur Bearbeitung der Langlaufloipe und zur Schneeräumung sowie zur Pflege des Golfplatzes in Holzkonstruktion nach den vorgelegten Plänen. Nach diesen Plänen bestand das Gebäude aus einer großen Abstellhalle sowie zwei kleineren Nebenräumen, die als „Lager“ bezeichnet wurden sowie einer Toilette, es handelte sich um eine reine Holzkonstruktion ohne Heizanlage.

Nach Erteilung der Genehmigung erklärte allerdings die Baufirma, dass es wesentlich sinnvoller sei, das Gebäude in Ziegelbauweise mit Heizung zu errichten, dies wurde dann auch so durchgeführt. Kurz vor Fertigstellung des Bauwerkes kam es zu einer Baukontrolle am 10. August 2015, das Bauamt der Stadt stellte fest, dass das Gebäude planabweichend u.a. in Ziegelbauweise errichtet wurde und verfügte die Einstellung des Baus.

Darüber wurde ein Rechtsstreit geführt, der erst im Jahr 2021 zu Ende war, die Klage gegen die Einstellungsverfügung wurde endgültig rechtskräftig abgewiesen. Bei weiteren Baukontrollen war zwischenzeitlich festgestellt worden, dass das Vorhaben fertiggestellt worden war. Dies liegt daran, dass mit der Baufirma Verträge abgeschlossen worden waren, wonach bei verspäteter Fertigstellung Vertragsstrafen fällig geworden wären, das wollte die Baufirma nicht in Kauf nehmen. Den Kläger trifft daran also keine Schuld.

Die große Kreisstadt ordnete deshalb mit Bescheid vom 20.6.2022 die vollständige Beseitigung des Gebäudes an. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass das Gebäude entgegen den genehmigten Plänen in Ziegelbauweise errichtet worden sei. Zudem sei in dem Gebäude ein Aufenthaltsraum mit 8 WCs für einen Waldkindergarten und ein Kamin eingebaut worden. Die Bauausführung des Gebäudes in Ziegelbauweise und mit Wärmeschutz sei nicht erforderlich und entspreche auch nicht der ortsüblichen Bauweise

# hemmer.assessorkurs

## bayern

Klausur Nr. 1664 / Sachverhalt Seite 3

solcher Nebengebäude zur Unterbringung von Maschinen und Fahrzeugen im Außenbereich. Die vertraglich vereinbarte Vermietung des Gebäudes an den Waldkindergarten zeige auch, dass ein Gebäude in der ausgeführten Größe alleine für die Unterbringung der Maschinen und Geräte nicht notwendig sei.

Der Kläger sollte nach dem Bescheid vom 20.6.2022 die „ohne“ Baugenehmigung errichtete Maschinenhalle innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides „restlos und auf Dauer“ beseitigen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnung drohte die Behörde ein Zwangsgeld in Höhe von 60.000 Euro an. Die dagegen erhobene Klage wurde am 19.08.2024 abgewiesen, Rechtsmittel wurden nicht erhoben.

Stattdessen wurde am 25.11.2024 ein Tekturantrag mit der Bezeichnung „Maschinenhalle: Teilbereich - Außenwände Ziegelmauerwerk statt Holzkonstruktion“ gestellt, den die große Kreisstadt unverständlicherweise erneut abgelehnt hat. Unter anderem dagegen richtet sich die erhobene Klage, da der Kläger einen Anspruch hat auf die Erteilung der gewünschten Genehmigung.

Mit Schreiben bzw. Bescheid vom 30.12.2024 forderte die Große Kreisstadt trotz des gestellten Bauantrages, der neue Tatsachen mit sich bringt, den Kläger zur Zahlung des im Bescheid vom 20.6.2022 angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 60.000 Euro auf und drohte für den Fall, dass der Kläger die Anordnung zur Beseitigung der Maschinenhalle nicht bis spätestens 31.5.2025 erfüllt, die Ersatzvornahme an, deren Kosten vorläufig mit 75.000 Euro veranschlagt wurden.

Dieser Bescheid ist rechtswidrig, auch das Zwangsgeld ist nicht fällig geworden. Das Zwangsgeld überschreitet außerdem das gesetzliche Höchstmaß. Der Kläger hat gerade den oben erwähnten Tekturantrag für die Maschinenhalle gestellt, der eine Vollstreckung verhindert. Es ist nach wie vor das Bestreben des Klägers, das Gebäude zu erhalten. Über den Tekturantrag muss rechtskräftig entschieden werden, bevor es zu einer weiteren Vollstreckung kommt.

Die Große Kreisstadt lehnte diesen Bauantrag mit Bescheid vom 8.1.2025 ab, dabei handelt es sich um den Bescheid mit dem Geschäftszeichen F-278/25.

Diese Ablehnung und die Ansicht der Beklagten, mit der Vollstreckung könne fortgefahren werden, sind rechtswidrig, der Kläger hat mit der Tekturplanung einen grundsätzlich genehmigungsfähigen Bauantrag für ein Vorhaben vorgelegt, für das die zu beseitigende Bausubstanz verwendet werden soll und darf. Deshalb muss die Beklagte verpflichtet werden, die Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Klage auf Erteilung der Baugenehmigung für die Tektur einzustellen. Da diese veränderten Umstände bzgl. des Vorhabens bereits mit Stellung des Bauantrags vom 25.11.2024, der am gleichen Tag bei der Beklagten einging, eingetreten sind, war schon das im Bescheid vom 20. Juni 2022 angedrohte Zwangsgeld nicht fällig geworden und die im Bescheid vom 30.12.2024 erfolgte Androhung der Ersatzvornahme ist rechtswidrig. Bereits der Bauantrag hätte die Beklagte veranlassen müssen, die Zwangsvollstreckung vorläufig einzustellen und die Frist für die

# hemmer.assessorkurs

## bayern

Klausur Nr. 1661 / Sachverhalt Seite 4

Beseitigung und damit die Fälligkeit des Zwangsgeldes zumindest bis zur Entscheidung über den Bauantrag hinauszuschieben. Daher ist der gestellte Eilantrag geboten.

Der neue Bauantrag ist genehmigungsfähig, die Maschinenhalle ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Es bedarf keiner besonderen Ausführungen, um nachvollziehen zu können, dass die Bewirtschaftung eines 80 Hektar großen Grundstücks mit Golfplatz im Sommer und Langlaufloipe im Winter einer Menge an Gerätschaften bedarf, die eine eigene Unterbringung benötigen. Diese kann nicht in der Nähe des Wohnhauses liegen, sondern muss in der Nähe der zu bewirtschaftenden Flächen liegen, daher wurde der Standort weit weg vom Wohnhaus auf freier Fläche am Waldrand geplant. Die zwischenzeitlich gewählte Ausführung des Gebäudes in massiver Ziegelbauweise ist schon deshalb erforderlich, weil in dem Gebäude auch Reparaturen an den Gerätschaften durchgeführt werden müssen, so dass eine wirksame Heizung vorhanden sein muss, dies wäre bei einer bloßen Holzbalkenkonstruktion nur schwer möglich.

Tatsächlich befindet sich in dem Gebäude auch ein Aufenthaltsraum, der seit Fertigstellung des Gebäudes im Jahr 2021 an den Waldkindergarten vermietet ist. Der Kläger hat großzügigerweise einen Teil seines Waldes, der sich auch auf dem weitläufigen Grundstück befindet, kostenfrei dem Waldkinderkarten zur Verfügung gestellt, der dort von der evangelischen Kirche betrieben wird. Hier hat sogar die Große Kreisstadt eine Baugenehmigung erteilt für die Aufstellung eines Bauwagens, der als Spiel- und Aufenthaltsort dient, wenn das Wetter einen Aufenthalt der Kinder im Wald nicht zulässt. Der Aufenthaltsort in der Maschinenhalle ist mit 8 Toiletten ausgestattet und dient den Kindern als zusätzlicher Raum. Der Waldkindergarten verfügt über eine Betriebserlaubnis nach § 9 BayKiBiG, bei der Erteilung wurde auch das Raumkonzept überprüft, der Aufenthaltsort in der Maschinenhalle war eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung. Damit ist aber die Baugenehmigung bereits in der Betriebserlaubnis nach § 9 BayKiBiG enthalten. Eine Beseitigung kommt damit nicht mehr in Betracht, außerdem besteht eine Bindungswirkung für die Behörde.

Aufgrund dieser Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Bauantrages und der fehlerhaften Auffassung der Beklagten, den neuen Bauantrag einfach ignorieren zu dürfen, sind die Klagen begründet.

Daher müssen auch die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz für begründet erklärt werden. Insbesondere liegt auch die Eilbedürftigkeit vor, da die Beklagte aufgrund ihrer Androhung der Ersatzvornahme zu erkennen gibt, dass sie in nächster Zeit die Vollstreckung tatsächlich durchsetzen will. Im Übrigen ist es gar nicht möglich, die Ersatzvornahme anzudrohen, bevor das Zwangsgeld nicht bezahlt wurde. Es handelt sich darüber hinaus um ein unverhältnismäßiges Zwangsmittel, da zunächst noch einmal versucht werden müsste, den ursprünglichen VA evtl. mit einem höheren Zwangsgeld durchzusetzen.

Außerdem ist noch darauf hinzuweisen, dass sämtliche Maschinen und Gerätschaften bereits im November 2024 aus der Maschinenhalle entfernt wurden, das Gebäude ist vollkommen leer. Der Waldkindergarten wird zur Zeit nicht betrieben, der Aufenthaltsraum steht ebenfalls leer. Damit wurde bereits ein großer Teil der Beseitigungsanordnung erfüllt,

# hemmer.assessorkurs

## bayern

Klausur Nr. 1664 / Sachverhalt Seite 5

so dass auch deshalb das Zwangsgeld nicht fällig gestellt werden durfte. Es wird der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass die Beseitigungsanordnung vom 20.6.2022 ebenfalls rechtswidrig ist und daher nicht Grundlage einer Vollstreckung sein kann. Hier wurde nicht beachtet, dass der Kläger über eine Baugenehmigung für die Maschinenhalle verfügt. Die leicht abweichende Bauausführung ändert daran nichts, schon wegen der vorliegenden Baugenehmigung vom 3. März 2015 genießt das Vorhaben Bestandsschutz, der nicht ignoriert werden kann.

Unterschrift *Dr. Wichtig, RA*

Als Anlagen waren beigelegt Kopien der genannten Bescheide sowie eine vom Kläger unterzeichnete Prozessvollmacht.

Der Klageschriftsatz ging am 8. Februar 2025 um 09:13 per Telefax beim VG München ein. Unmittelbar anschließend um 09:25 ging ein weiteres Telefax ein, in dem RA Wichtig erläuterte, dass er am 7. Februar 2025 um 23.50 Uhr mit der beA-Versendung der Klage begonnen habe. Nachdem ihm dann fünf Minuten lang angezeigt worden war, dass die Übertragung durchgeführt werde, ohne dass sich das Sende-Symbol veränderte, sei er davon ausgegangen, dass die Übertragung ggf. wegen einer Überlastung des Systems längere Zeit in Anspruch nehme, er habe jedoch keine Mitteilung erhalten, dass die Übertragung möglicherweise nicht rechtzeitig vor 24 Uhr abgeschlossen werden könne. Da er sich kurz nach 24 Uhr nicht sicher gewesen sei, ob die Übertragung gelungen sei, habe er dann versucht, den Übertragungsvorgang abubrechen. Eine Ersatzzustellung per Telefax sei ihm in diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen, da er sich im Homeoffice befunden und dort kein entsprechendes Gerät zur Verfügung gehabt habe. Er habe sich dann entschieden, den Rechner auszuschalten und am nächsten Tag trotz Wochenendes in die Kanzlei zu fahren und von dort das Telefax zu senden, das die Einreichung per beA ersetzt. Dieses Geschehen versicherte er „anwältlich und an Eides statt“.

---

### Anlage 1: Bescheid vom 30.12.2024

Große Kreisstadt Landsberg  
Bauamt  
Katharinenstraße 1  
86899 Landsberg

Landsberg, 30.12.2024

Herrn

Florian Flügel  
An der Aussicht 12  
86899 Landsberg

Vollzug der Baugesetze, hier Vollstreckung der Beseitigungsanordnung vom 20.6.2022

Gegen Sie wird folgender **Bescheid** erlassen:

- I. Sollten Sie der Beseitigungsanordnung vom 20.6.2022, Gz. ... nicht bis zum 31.05.2025 nachkommen und die in diesem Bescheid näher bezeichnete Maschinenhalle vollständig bis zum Ablauf dieses Tages beseitigt haben, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten dafür werden mit vorläufig 75.000 Euro angesetzt.
- II. Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben in Höhe von ... (ordnungsgemäß)

**Begründung:**

Die Stadt Landsberg ist für den Erlass dieses Bescheides zuständig gem. ...

Da Sie der Beseitigungsanordnung vom 20.6.2022 trotz der Rechtskraft des klageabweisenden Urteils nicht Folge geleistet haben, ist das Zwangsgeld in Höhe von 60.000 Euro, das im Bescheid vom 20.6.2018 angedroht wurde, fällig geworden. Sie werden aufgefordert, dieses Zwangsgeld in der genannten Höhe auf eines der angegebenen Konten der Stadt Landsberg unter Angabe des Geschäftszeichens ... bis spätestens 31.1.2025 zu überweisen.

Im Übrigen drohen wir für den Fall, dass Sie die Beseitigung bis zum 31.05.2025 erneut nicht durchführen, die Ersatzvornahme an. Nach Ablauf der genannten Frist werden wir eine Fachfirma beauftragen, die die Maschinenhalle beseitigen wird. Die voraussichtlichen Kosten, die von Ihnen getragen werden müssen, betragen 75.000 Euro. Zur Vermeidung dieser Maßnahme wird Ihnen dringend geraten, die Beseitigung selbst ordnungsgemäß zu veranlassen. Wir bitten um Benachrichtigung, wenn die Beseitigung erfolgt ist.

Die Ersatzvornahme kann angedroht werden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes dazu führt, Sie selbst zur Beseitigung zu veranlassen. Sie haben zu erkennen gegeben, dass Sie selbst durch ein Zwangsgeld in Höhe von 60.000 Euro nicht zu veranlassen sind, selbst für die Beseitigung zu sorgen, so dass nunmehr das nächst schärfere Mittel angedroht werden kann.

Unterschrift *Baumgartl*, Oberbürgermeisterin

Der Bescheid war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen und wurde am 3. Januar 2025 in den Briefauslauf und zur Post gegeben.

---

**Anlage 2:** Bescheid vom 8.1.2025

Große Kreisstadt Landsberg  
Bauamt

Katharinenstraße 1  
86899 Landsberg

Landsberg, 8.1.2025

Herrn

Florian Flügel  
An der Aussicht 12  
86899 Landsberg

Vollzug der Baugesetze, hier Antrag auf Tekturgenehmigung vom 25.11.2024

Es wird folgender **Bescheid** erlassen:

- I. Der Antrag vom 25.11.2024 auf Genehmigung einer Tektur für eine Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 155/1 der Gemarkung Landsberg am Lech wird abgelehnt.
- II. Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben in Höhe von ... (ordnungsgemäß)

**Begründung:**

Die Stadt Landsberg ist für den Erlass dieses Bescheides zuständig gem. ...

Sachverhaltsschilderung...

Der Antrag war abzulehnen, da das Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig ist. Es liegt kein Privilegierungstatbestand vor, als sonstiges Vorhaben beeinträchtigt es öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB. Aufgrund der gewünschten massiven Bauweise lässt das Vorhaben befürchten, dass eine Splittersiedlung entsteht bzw. verfestigt wird. Die beantragte Verwirklichung des Gebäudes in Massivbauweise und mit Aufenthaltsraumqualität geht weit über die Erfordernisse eines Lagerraums für Gerätschaften für den Loipenbetrieb und die Schneeräumung hinaus. Hier sind weder eine gemauerte Ausführung noch ein Aufenthaltsraum erforderlich. Dass der Aufenthaltsraum bereits vom Waldkindergarten benutzt wird und hierfür eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, ist für das baurechtliche Verfahren irrelevant.

... Daher war der Bauantrag abzulehnen. ...

Unterschrift *Müller*, Bauamt

Der Ablehnungsbescheid wurde durch Übergabeeinschreiben übermittelt, das am 10. Januar 2025 zur Post gegeben wurde.

**Anlage 3:** Beseitigungsanordnung vom 20.6.2022

Große Kreisstadt Landsberg  
Bauamt  
Katharinenstraße 1  
86899 Landsberg

Landsberg, 20.6.2022

Herrn

Florian Flügel  
An der Aussicht 12  
86899 Landsberg

Vollzug der Baugesetze, hier Beseitigungsanordnung

Es wird folgender **Bescheid** erlassen:

I. Sie werden verpflichtet, die auf dem Grundstück Fl. Nr. 155/1 der Gemarkung Landsberg ohne Baugenehmigung errichtete Maschinenhalle mit Aufenthaltsraum zu beseitigen.

II. Sollten Sie dieser Anordnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 60.000 Euro fällig.

III....

In den Gründen des Bescheides wurde ausgeführt, dass die Maschinenhalle planabweichend ausgeführt worden sei, dies sei dem Bauherrn aufgrund des Rechtsstreits um die Baueinstellung auch bewusst gewesen. Die Maschinenhalle sei daher formell und materiell illegal. Eine Genehmigung komme aufgrund der Außenbereichslage und der fehlenden Privilegierung nicht in Frage.

Die Höhe des Zwangsgeldes wurde mit dem erheblichen wirtschaftlichen Interesse an dem Gebäude und den geschätzten Beseitigungskosten in Höhe von 75.000 Euro begründet. Von einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung ist auszugehen.

Der Bescheid beachtete alle Formvorschriften und wurde ordnungsgemäß am 23.6.2022 mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Die dagegen gerichtete Klage wurde am 19.8.2024 abgewiesen.

---

Das Gericht trennt die Verfahren und führt die Klage unter dem Aktenzeichen M 11 K 378.25 weiter und die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz unter dem Aktenzeichen M 11 S 399.25.

# hemmer.assessorkurs

## bayern

Klausur Nr. 1664 / Sachverhalt Seite 9

Der Berichterstatter veranlasste alle notwendigen Zustellungen und forderte die Beklagte auf, auf die Klage binnen acht Wochen und auf die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Am 13. Februar übermittelte RA Dr. Wichtig die Klage mit den Anträgen vom 7. Februar „vorsichtshalber“ noch einmal ordnungsgemäß per beA.

---

Große Kreisstadt Landsberg  
Bauamt  
Katharinenstraße 1  
86899 Landsberg

Landsberg, 2.3.2025

Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstraße 30  
80335 München

Zum Klage- und Antragsverfahren Flügel ./.. Stadt Landsberg, Az. M 11 K 378.25 und M 11 S 399.25

Zu den vorgenannten Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Klage bzgl. des Bescheides vom 30.12.2024 ist bereits unzulässig. Der Bescheid wurde am 3.1.2025 zur Post gegeben, eine Bestätigung unserer Postauslaufstelle ist beigelegt. Da das Telefax mit der Klageerhebung erst am 8.2.2025 bei Gericht einging, liegt eine Verfristung vor. Außerdem wurde die erforderliche Form des § 55d VwGO nicht eingehalten. Die nochmalige Übermittlung der Klageschrift in elektronischer Form am 13. Februar erfolgte zu spät.

Beide Klagen und die Anträge sind jedenfalls unbegründet, da die angefochtenen Bescheide rechtmäßig sind. Insbesondere durfte der neue Bauantrag abgelehnt werden, er bietet auch keinen Anlass zur Einstellung der Vollstreckung.

Nach den vom Kläger im November 2024 eingereichten Bauvorlagen soll das bereits fertiggestellte Vorhaben nachträglich genehmigt werden, es ist aber im Außenbereich nicht privilegiert und beeinträchtigt öffentliche Belange. Insoweit wird in vollem Umfang auf den Ablehnungsbescheid vom 8.1.2025 Bezug genommen, dem ist nichts hinzuzufügen.

Es gab von daher auch keine Gründe, von einer Vollstreckung der bestandskräftigen Beseitigungsanordnung abzusehen oder die Vollstreckung einzustellen. Der Kläger zeigt durch sein Verhalten, dass er die Anordnung der Behörde nicht respektiert, sondern immer neue Wege sucht, um seinen Pflichten zu entgehen. Dies kann nicht länger hingenommen werden. Ein weiteres Zwangsgeld erschien nicht sinnvoll. Der Kläger gehört nach der letzten, allgemein veröffentlichten Liste zu den 100 reichsten Deutschen, daher ist nicht davon auszugehen, dass er durch ein Zwangsgeld beeindruckt werden kann.

Von daher sind alle Bescheide rechtmäßig, es wird beantragt, die Klagen und die Anträge abzuweisen.

Unterschrift *Baumgartl*, Oberbürgermeisterin

Beigefügt war ein Auszug aus dem Beschlussbuch der Stadt, danach hatte der Stadtrat einstimmig beschlossen, sich gegen die Klage zur Wehr zu setzen.

---

In der für den 7.5.2025 angesetzten mündlichen Verhandlung, zu der alle Beteiligten ordnungsgemäß geladen wurden, tauschten RA Dr. Wichtig und der Vertreter der Stadt Landsberg die Argumente aus den Schriftsätzen erneut aus.

---

## **Vermerk für die Bearbeitung:**

Die Entscheidungen des Gerichts sind zu entwerfen, Rubrum, Tatbestand, Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit und der Streitwertbeschluss sind erlassen, ebenso die Rechtsmittelbelehrung. Das Verfahren bei Erlass der Maßnahmen war ordnungsgemäß, wenn sich nicht aus der Aufgabenstellung etwas anderes ergibt.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Gerichtsformalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt. Alle Bescheide enthielten ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrungen. § 108 Abs. 2 VwGO wurde beachtet. Wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Bearbeiter nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern, bei dem der Sachbericht ebenfalls erlassen ist.

Auf die nachfolgend auszugsweise abgedruckten Normen wird hingewiesen. Weitere Normen aus diesem Bereich sind nicht anzuwenden.

### **Art. 9 BayKiBiG lautet:**

#### **Betriebs- und Pflegeerlaubnis**

(1) <sup>1</sup>Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. <sup>2</sup>Die §§ 45 bis 48a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. <sup>3</sup> ...

....

§ 45 SGB VIII lautet:

# hemmer.assessorkurs

## bayern

Klausur Nr. 1664 / Sachverhalt Seite 11

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. ...

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,...